



Satzung der Atlantis Divers e.V.

**-Vom 16.04.2010-
- Geänderte Fassung vom 29.04.2016-**

§ 1 – Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Atlantis Divers“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und wird nach Eintrag den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports mit und ohne Pressluftgerät, die Entwicklung seiner Mitglieder hin zu einer Sport- und Hilfsgemeinschaft, sowie der Schutz der Umwelt, sowohl unter als auch über Wasser.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Die Teilnahme am Vereinstraining, um das taucherische Können und die persönliche Fitness der Mitglieder zu verbessern.
 - (b) Die Teilnahme an nationalen und internationalen Tauchtreffen, um die Sportgemeinschaft zu formen und die Völkerverständigung und das Ansehen Deutschlands im Ausland zu fördern.
 - (c) Die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen / Wettbewerben (Deutsche Meisterschaften etc.) wie z.B. im Zeittauchen, Streckentauchen, Tieftauchen.
 - (d) Die Förderung der Sportjugend.
 - (e) Den aktiven Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, z.B. durch Müllbeseitigung unter Wasser (Ufer- und Seereinigung).
 - (f) Die Förderung des Umweltgedankens durch Aufklärung / Information der Sportler über Flora und Fauna.
 - (g) Die Hilfeleistung bei Bade- und Tauchunfällen im Rahmen der Möglichkeiten eines Sporttauchers.



(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person ab zehn Jahren werden.

(2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Mitgliedsbeitrag erstmals an den Verein entrichtet wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs.

(4) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten



in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird vom Vorstand in einfacher Mehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Der Ausschluss tritt im Zeitpunkt des Zugangs ein. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat bei Vorstand schriftlich eingelegt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch. Nach Beendigung der Ausschlussgründe ist eine Wiederaufnahme möglich.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf bereits geleistete Beiträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

(2) Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

(a) Pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(b) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, insbesondere auch die E-Mail-Adresse, unter der das Mitglied erreichbar ist.

(c) Pünktliche Zahlung des von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagebeitrages.

(d) Mitarbeit bei den verschiedenen Vereinstätigkeiten.

(e) Abgabe aller Vereinsmaterialien (Vereinsunterlagen) bei Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt an den verschiedenen Vereinstätigkeiten teilzunehmen, sofern dies insbesondere ihrem taucherischen Ausbildungsstand entspricht.



§ 6 – Mitgliedsbeitrag und Status der Mitgliedschaft

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dessen Höhe bestimmt sich nach der Vereinsordnung.
- (2) Alle Mitglieder leisten die Beiträge jährlich im Voraus. Stundungen oder Ratenzahlungen beschließt der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Der Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft durch besondere Verdienste für den Verein ist möglich. Ehrenmitglieder sind von ihrer Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Über den Erwerb von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Wirkung von jeweils einem Jahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird über die Beibehaltung des Status als Ehrenmitglied auf der folgenden Jahreshauptversammlung neu entschieden. Weitere Regelungen der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach der Vereinsordnung.
- (4) Die Einrichtung von passiven und stillgelegten Mitgliedschaften ist möglich. Sie erfolgt durch die Vereinsordnung.
- (5) Die unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft können sich auch in der Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge unterscheiden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in Form der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie sind nicht öffentlich.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Versammlung findet auf Grund eines Vorstandsbeschlusses statt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen von einem anderen Vorstandsmitglied



einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Eine Erinnerung an die Mitgliederversammlung erfolgt unter Einbehaltung einer Frist von drei Tagen ebenfalls per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben, werden schriftlich unter Einbehaltung der Zwei-Wochen-Frist eingeladen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds. Eine Erinnerung erfolgt in diesen Fällen nicht.

(5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(8) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied erfolgt die Abstimmung schriftlich.

(11) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung überprüfen. In der Jahreshauptversammlung legen sie ihren Bericht vor.



§ 9 – Protokolle

(1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

(3) Die Protokolle sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit (50% + 1). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Ämterhäufungen sind unzulässig.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für alle Vorstandsmitglieder. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand befugt bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



§ 11 – Mitglieder der Vorstands

(1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ihre gemeinsame Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

(2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorstand und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Vorstandsarbeit. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er legt zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor und teilt dem Schriftführer Beitritte und Austritte von Mitgliedern unverzüglich mit.

(3) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit. Er vertritt dem 1. Vorsitzenden bei Versammlungen, wenn dieser verhindert ist.

(4) Der Schriftführer führt bei Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Er führt die Mitgliederliste.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins. Er führt die Bücher des Vereins und überwacht alle Geldein- und Geldausgänge inklusive der Beitragseingänge. Er legt zur Jahreshauptversammlung den Kassenbericht für das letzte Geschäftsjahr vor.

§ 12- Satzungsänderungen

(1) Für eine Satzungsänderung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) In der Tagesordnung sind zumindest die Änderungen betroffener Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

(3) Satzungsänderungen, die auf Grund von Beanstandungen seitens des Finanzamtes oder des Registergerichtes notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich per E-Mail in Kenntnis zu setzen.



§ 13 – Vereinsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Diese enthält die nach Satzung festgelegten und weitere interne Regelungen.

(2) Über den Inhalt der Vereinsordnung bestimmt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins muss eine zum Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung stattfinden. Die Auflösung erfordert einen Beschluss, der von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tauchkreis Kurpfalz e.V. Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Schwetzingen den, 29.04.2016



Vereinsordnung der Atlantis Divers e.V.

-Vom 01.04.2016-

§ 1 – Begriff

(1) Diese Satzung regelt nach § 13 I der Vereinsordnung darin festgelegte Bereiche und weitere interne Angelegenheiten.

(2) Diese Ordnung kann gemäß § 13 II der Vereinssatzung nur durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 2 – Art der Mitgliedschaft und Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein unterscheidet zwischen aktive und passive Mitglieder.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 120 Euro.

(2) Der Beitrag für Schüler, Studenten und Rentner ermäßigt sich auf 60 Euro. Über das Bestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigungen sind Nachweise (Kopie des Schüler-, Studenten- oder Rentnerausweises) beim Vorstand zu hinterlegen. Maßgeblich ist das Bestehen der Voraussetzungen zum Fälligkeitszeitpunkt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

(4) Passive Mitglieder, sind dem Verein verbunden, nehmen aber nicht an tauchsportlichen Aktivitäten des Vereins teil und sind nicht tauchsportlich versichert. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 50 Euro.

§ 3 – Ehrenmitgliedschaft

(1) Wird über die Beibehaltung der Ehrenmitgliedschaft negativ entschieden, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Der Beitrag ist zwei Wochen nach dem Negativbeschluss fällig.

(2) Wird über die Beibehaltung der Ehrenmitgliedschaft negativ entschieden, hat das betroffene Mitglied ein besonderes Austrittsrecht. Von diesem Austrittsrecht muss das betroffene Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen Gebrauch machen. Im Falle eines solchen Austritts entfällt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.



§ 4 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Vereinsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Weiterleitung an Versicherungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied bei der Tauchsportversicherung ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Tauchsportversicherung Aqua Med z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in



seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Außerdem lassen sich Mitgliederdaten im internen Bereich auf der Vereinshomepage finden. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner vereinsordnungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Vereinsordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner vereinsordnungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Schwetzingen den, 01.04.2016